

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Rosenheim

Vom 15. Mai 2007

In der Fassung der Änderungssatzung vom 13. August 2008

Auf Grund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern (RaPO-BM) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen durch Vermittlung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als **Bachelor of Engineering** befähigt werden.

(2) Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. Dies erfordert die Fähigkeit, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen und auf gemeinsame Ziele hin auszurichten.

Flexibilität, Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit sollen dabei genauso entwickelt werden, wie die Fähigkeit, Menschen zu führen. Der Wirtschaftsingenieur soll in der Lage sein, Technikkonzepte mitzuentwickeln, sie wirtschaftlich zu bewerten und umzusetzen.

(3) Den Studierenden bietet sich durch die Möglichkeit zur Wahl der Studienschwerpunkte „Industrielle Technik“, „Logistik“, „Technischer Vertrieb“ und „Informatik“ die Chance, das Studium entsprechend den persönlichen Neigungen und Berufswünschen zu gestalten. Dadurch eröffnen sich den Absolventen weit gefächerte Aufgabengebiete, wodurch ein flexibler Einsatz in Wirtschafts- und Versorgungsunternehmen, Verwaltungen des öffentlichen Dienstes, sowie in selbständiger Tätigkeit ermöglicht wird.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es ist modular aufgebaut und umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester, sowie ein Grundpraktikum in den vorlesungsfreien Zeiten. Das praktische Studiensemester wird als 5. Studiensemester geführt.

(2) Bis zum Ende des ersten Studiensemesters sind alle Prüfungen in den Fächern des ersten Studiensemesters erstmals abzulegen. Überschreitet der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind Prüfungsleistungen aus dem ersten Studienjahr im Umfang von mindestens 28 ECTS-Punkten zu bestehen.

Überschreitet der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer Prüfungsleistungen mit mindestens 90 ECTS-Punkten aus dem ersten und zweiten Studienjahr bestanden hat, davon alle Fächer des ersten Studienjahres bestanden hat **und** das Grundpraktikum erfolgreich abgeleistet hat.

(5) Prüfungen zu Fächern aus dem 6. und 7. Studiensemester können mit Ausnahme der Schwerpunktfächer erst angetreten werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 4 für den Eintritt in das praktische Studiensemester erfüllt sind. Prüfungen zu den Schwerpunktfächern können erst nach erfolgreich abgeleistetem praktischen Studiensemester angetreten werden.

(6) Wurde eine Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag an die Prüfungskommission und nach einem Studienberatungsgespräch möglich. Maximal sind drei Zweitwiederholungsprüfungen zulässig. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholungsprüfung muss stets zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden, sonst wird sie als nicht bestanden gewertet.

(7) Den Studierenden stehen folgenden Studienschwerpunkte zur Wahl:

- Industrielle Technik
- Logistik
- Technischer Vertrieb
- Informatik

Der Studienschwerpunkt ist verbindlich im 4. Studiensemester zu wählen. Die Wahl kann innerhalb eines Semesters auf Antrag an die Prüfungskommission einmal geändert werden.

(8) Das Studium schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

§ 4 Fächer und Prüfungen

(1) Die Studienfächer, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Studienfächer sind entweder Pflichtfächer, fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (FWPF), allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (AWPF) oder Wahlfächer:

1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind Fächer, aus denen jeder Studierende nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die Festlegung der FWPF wird im Studienplan bekannt gemacht. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind Fächer, die durch die Fakultät für Allgemeinwissenschaften in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Fächer vorgesehen werden. Prüfungen zu den AWPF sind nicht bestehenserblich, erscheinen jedoch im Zeugnis und werden bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.
4. Wahlfächer sind Fächer, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

(3) Für bestandene Prüfungen werden gemäß dem ECTS (European Credit Point System) Leistungspunkte (CP, Credit Points) im Umfang von ca. 30 CP pro Semester vergeben. Die Zuordnung von CP zu den Fächern ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Detaillierte Informationen zu den einzelnen Studienfächern sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der aktuellen Fächer, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist.
2. Die Ziele und Inhalte des Grundpraktikums, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Die aktuelle Liste der FWPF einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit sowie die Zuordnung zu den Studienschwerpunkten.
4. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen.

(2) Für die Auswahl der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Fakultät AW (Allgemeinwissenschaft) herausgegebene Katalog verbindlich. Im Studienplan können durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen Einschränkungen in den Wahlmöglichkeiten vorgesehen werden. Es sind AWPf im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten zu wählen.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Anzahl der Teilnehmer an bestimmten Lehrveranstaltungen kann begrenzt werden.

§ 6 Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

(1) Ein Grundpraktikum von 10 Wochen Dauer ist Bestandteil des Studiums. Es muss in den vorlesungsfreien Zeiten bis zum Beginn des vierten Studiensemesters abgeleistet werden. Ein Anteil von bis zu sechs Wochen kann auch vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. Eine Teilung des Grundpraktikums in höchstens 3 Blöcke ist zulässig.

Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn die erforderlichen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt, ein Kurzkolloquium gehalten wird und von dem Beauftragten für das Grundpraktikum als bestanden bewertet wurde. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts erfolgt durch vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren benannte Beauftragte.

Weitere Einzelheiten sind im Anhang zum Studienplan geregelt.

Das Grundpraktikum kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erlassen werden, insbesondere wenn bereits eine einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen werden kann, oder die technische Fachrichtung einer Fachoberschule besucht wurde.

Das Grundpraktikum soll grundlegende handwerkliche und maschinelle Fähigkeiten und Kenntnisse bei der Bearbeitung verschiedener Werkstoffe vermitteln, insbesondere in der Metallbearbeitung.

(2) Das praktische Studiensemester wird im 5. Studiensemester abgeleistet. Es umfasst eine berufsnahe, betreute, zusammenhängende Praxisphase von 20 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Zusätzlich muss ein Praxisbericht vorgelegt werden. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts erfolgt durch vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren benannte Beauftragte.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit muss spätestens im zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemester in Abstimmung mit dem Studierenden und der Prüfungskommission von einem der Prüfer ausgegeben werden. Eine Ausgabe des Themas vor dem erfolgreichen Abschluss des praktischen Studiensemesters ist ausgeschlossen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden, wenn diese spätestens bis einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemesters erfolgt ist. Bei späterer Anmeldung muss die Arbeit spätestens drei Monate nach der Anmeldung abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. In die Bewertung der Arbeit geht auch ein Kolloquium mit ein. Mindestens einer der beiden Prüfer muss hauptamtlicher Professor der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Rosenheim sein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Es muss je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten sein.
- (5) Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. Sie kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine aus drei Professoren der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen bestehende Prüfungskommission. Diese wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 9 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Prüfungsgesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den in der Anlage aufgeführten Notengewichten gewichteten Einzelnoten. Zusätzlich wird im Sinne der ECTS-Bewertungsskala eine relative Note ausgewiesen.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis, sowie ein Diploma-Supplement entsprechend den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 10 Akademischer Grad

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B. Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Der Fakultätsrat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung der Studienangebote notwendig erscheint.

(3) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiter die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Rosenheim vom 26. Januar 2001, geändert durch Satzungen vom 29. April 2004, 21. September 2004, 2. Mai 2005 und 12. September 2005, Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

**Die Änderungen der Satzung vom 13. August 2008 sind in roter Farbe dargestellt.
Diese treten am 1. Oktober 2008 in Kraft.**

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 21. März 2007 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 15. Mai 2007.

Rosenheim, den 15. Mai 2007

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Mai 2007 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Mai 2007 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Mai 2007.

Anlage zur Studien- u. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Rosenheim

1. Fächer und Prüfungen des ersten Studienjahres

Nr.	Fachbezeichnung	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen 1)		Gewichtung 7)	Ergänzende Regelungen 1)
					Art der Prüfung	Dauer der schrift. Prüfung		
1	Mathematik 1	6	6	V, SU	schrP	60-90	0,3	
2	Mathematik 2	4	4	V, SU	schrP	60-90	0,3	
3	Physik 1	4	5	V, Pr	schrP	60-90	0,3	Pr m.E. als ZV für schrP
4	Physik 2	4	4	V, SU, Pr	schrP	60-90	0,3	Pr m.E. als ZV für schrP
5	Techn. Mechanik	6	7	V, Ü	schrP	90-120	0,3	
6	Konstruktion 1	3	3	V, Ü	TN mE		0,3	
7	Konstruktion 2	6	7	V, Ü	schrP	90-120	0,3	
8	Werkstofftechnik	4	4	V, Pr	schrP	60-90	0,3	Pr m.E. als ZV für schrP
9	Elektrotechnik	4	5	V, Ü, Pr	schrP	90-120	0,3	Pr m.E. als ZV für schrP
10	Informatik 1	3	3	V, Pr	schrP	90-120	0,3	
11	Betriebswirtschaftslehre	4	4	V, SU	schrP	90-120	0,3	
12	Buchführung und Bilanzierung	4	4	V, SU, Ü	schrP	90-120	0,3	
13	Englisch 1	2	2	SU	schrP	60-90	0,3	
	Summe	54	58					

2. Fächer und Prüfungen der weiteren theoretischen Studiensemester

Nr.	Fachbezeichnung	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen 1) 2)		Gewichtung 7)	Ergänzende Regelungen 1)
					Art der Prüfung	Dauer der schriftl Prüfung		
14	Fertigungsverfahren	4	5	V, Ü, Pr	schrP	60-90	1	Pr m.E. als ZV für schrP
15	Fertigungsmaschinen	4	5	V, Ü, Pr	schrP	60-90	1	Pr m.E. als ZV für schrP
16	Grundlagen der Produktentwicklung	4	6	V, PA, Pr	schrP, SV, PA 3)	60-90	1	
17	Wertanalyse	2	3	V, Ü	Kol		1	
18	Energietechnik	4	5	V, Ü	schrP	90-120	1	
19	Volkswirtschaftsl. u Wirtschaftspolitik	4	4	V, SU	schrP	90-120	1	
20	Kostenrechnung	4	5	V, Ü	schrP	60-90	1	
21	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	V, Ü	schrP	90-120	1	
22	Marketing	4	5	V, Ü	schrP	90-120	1	
23	Wirtschaftsprivatrecht	2	2	V, SU	schrP	90-120	1	
24	BWL-Seminar	3	4	S	Kol		1	
25	Projektmanagement	2	2	V	schrP	90-120	1	
26	Qualitätsmanagement und Statistik	4	5	V, SU, Ü, Pr	schrP	90-120	1	
27	Operations Research 1	2	2	V, SU	schrP	90-120	1	
28	Personalführung	4	5	V, Ü	schrP	90-120	1	
29	Produktionswirtschaft 1	2	2	SU, PA	schrP	90-120	1	
30	Unternehmenspl. u. Organisation 1	4	4	V, SU	schrP	90-120	1	
31	Informatik 2	3	4	V, Ü	schrP	90-120	1	
32	Englisch 2	2	2	SU	schrP	60-90	0,5	
33	Englisch 3	2	2	SU	schrP	60-90	0,5	
34	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtfächer	8	8	V, SU, Ü, Pr			je 1	4)
35	Allgemeinwissen-schaftl. Wahlpflichtf.	4	4	V, SU, Ü, Pr			je 0,5	5) 6)
36	Bachelor-Arbeit		12	BA	SV, Kol		3	
	Summe	76	101					

3. Studienschwerpunkte

3.1 Schwerpunkt „Industrielle Technik“

Nr.	Fachbezeichnung	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)	
					Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung 7)	
37	Automatisierungstechnik 1	2	2	V, Ü, Pr	schrP	90-120	1	
38	Automatisierungstechnik 2	4	5	V, Ü, Pr	schrP	90-120	1	Pr m.E. als ZV für schrP
39	Unternehmenspl. u. Organisation 2	2	3	S, PA	Kol, SV		1	
40	Produktionswirtschaft 2	2	3	PA	SV		1	
41	Betriebsstättenplanung	4	5	V, SU, Ü	schrP	90-120	1	
42	Verfahrens- und Umwelttechnik	4	4	V, Ü	schrP, PA	90-120	1	
	Summe	18	22					

3.2 Schwerpunkt „Logistik“

Nr.	Fachbezeichnung	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)	
					Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung 7)	
43	Informationssysteme in der Logistik	2	2	V, Ü	schrP	90-120	1	-
44	Materialflusstechnik	3	4	V, Ü, Pr	schrP	90-120	1	
45	Logistiksysteme	3	4	V, Ü	schrP	90-120	1	
46	Verkehrslogistik	2	2	V, Ex	schrP	60-90	1	
47	Logistikfallstudie	4	5	V, SU, Ü	schrP, SV	60-90	1	
48	Simulation in der Logistik	4	5	SU, Ü	schrP	90-120	1	
	Summe	18	22					

3.3 Schwerpunkt „Technischer Vertrieb“

Nr.	Fachbezeichnung	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen 1) 2)			
					Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung 7)	Ergänzende Regelungen 1)
49	Kommunikations- u. Arbeitstechniken	4	5	V, SU	schrP	90-120	1	-
50	Vertriebsmanagement	4	5	V, Ür	schrP, Kol	60-90	1	
51	Intern. u. Investitionsgütermarketing	4	5	V, Ü	schrP, Kol	60-90	1	
52	Auftragsmanagement	4	5	V, Ü	schrP	90-120	1	
53	Verhandlungsendgisch	2	2	SU	schrP	60-90	1	
Summe		18	22					

3.4 Schwerpunkt „Informatik“

Nr.	Fachbezeichnung	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen 1) 2)			
					Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung 7)	Ergänzende Regelungen 1)
54	Datenkommunikation	6	7	V, SU	schrP	90-120	1,5	-
55	Programmieren 1	6	7	V, Ür	schrP, Kol	90-120	1,5	
56	Algorithmen und Datenstrukturen	10	10	SU, Ü	schrP	90-120	2 x 1,5	Zwei Fächer aus Nr. 56, 57, 58, 59
57	Software-Engineering 1			SU, Ü	schrP	90-120		Zwei Fächer aus Nr. 56, 57, 58, 59
58	Datenbanken			SU, Ü	schrP	90-120		Zwei Fächer aus Nr. 56, 57, 58, 59
59	FWPF aus EIT oder Informatik			V, Ü, SU, Pr				Zwei Fächer aus Nr. 56, 57, 58, 59
Summe		22	24					

4. Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

Nr.	Fachbezeichnung	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen 1) 2)		Gewichtung 7)	Ergänzende Regelungen 1)
					Art der Prüfung	Dauer		
60	Grundpraktikum	---	5	Pr, Kol	PB		---	
61	Praxissemester	---	20	Pr	PB		---	
62	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	2	4	SU, Ü, Kol	Kol, PB		---	TN
	Summe		29					

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat Wirtschaftsingenieurwesen im Studienplan festgelegt.
- 2) Ausreichende Bewertung aller Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer wird für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht. Art und Dauer des Leistungsnachweises wird im Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer bekannt gegeben.
- 5) Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer wird für jedes Semester vom Fakultätsrat Allgemeinwissenschaften beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht. Art und Dauer des Leistungsnachweises wird im Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer bekannt gegeben.
- 6) Die Prüfungen zu den AWPf sind nicht bestehenserheblich, die Noten erscheinen jedoch im Zeugnis und werden bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.
- 7) Gewichtung für die Bestimmung der Zeugnismittelnote

5. Erklärung der Abkürzungen:

- BA = Bachelorarbeit
- CP = Credit Points / Leistungspunkte
- Ex = Exkursion
- Kol = Kolloquium
- LV = Lehrveranstaltung
- mdIP = mündliche Prüfung
- mE = mit Erfolg abgelegt
- PA = Projektarbeit
- PB = Praxisbericht
- Pr = Praktikum
- PStA = Prüfungsstudienarbeit mit Kolloquium
- S = Seminar
- schrP = schriftliche Prüfung
- SU = Seminaristischer Unterricht
- SV = Seminarvortrag
- SWS = Semesterwochenstunden
- TN = Teilnahmenachweis
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- ZV = Zulassungsvoraussetzung